

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2012/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2012/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2012/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Der Bf. ging 2002 mit M. eine Ehe ein, der das Kind K. entstammt. Am 14.4.2004 reichte er beim Amtsgericht Zagreb einen Antrag auf Ehescheidung ein. Anlässlich der ersten Tagsatzung am 14.12.2004 willigten er und seine Gattin in eine einvernehmliche Scheidung ein. In der Folge setzte M. das Gericht darüber in Kenntnis, dass sie mit dem Vorschlag des Bf. hinsichtlich der Zahlung von Kindesunterhalt nicht einverstanden sei und ersuchte um Festsetzung eines angemessenen Betrags.

Anfang Februar 2005 stellte der Bf. einen Antrag auf Beschleunigung des Verfahrens. Im August brachte er beim selben Gericht eine separate Klage ein, in der er die Vaterschaft bezüglich K. bestritt, nachdem ihm M. bedeutet hatte, dass er nicht der Vater des Kindes sei.

Am 25.8.2005 wandte sich der Bf. an den Obersten Gerichtshof und beantragte vergeblich die Verweisung der Angelegenheit an ein anderes Gericht.

Bei der nächsten Tagsatzung am 31.10.2005 erschien M. nicht. Der Bf. stellte daraufhin beim Verhandlungsrichter erfolglos den Antrag, ein Teilurteil auf Scheidung der Ehe zu fällen. Im Dezember ersuchte er das Gericht neuerlich um beschleunigte Abwicklung des Verfahrens.

Eine für Mai 2006 angesetzte Tagsatzung musste verschoben werden, da der Bf. krank war. Am 10.11.2006 beantragte er erneut die Fällung eines Teilurteils.

Mittlerweile war M. mit K. in die Schweiz gezogen. Eine für April 2007 angesetzte Tagsatzung musste verschoben werden, nachdem der Bf. nicht ordnungsgemäß geladen worden war. Zu der für Juni anberaumten Tagsatzung, bei der vom Gericht die Durchführung eines DNA-Tests angeordnet wurde, erschien er nicht.

Am 27.11.2007 legte der Bf. beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde wegen unangemessener Verfahrens-

dauer ein. Er brachte vor, das lange Scheidungsverfahren habe nachteilige Auswirkungen auf sein Privatleben und könne seine für Juni 2008 geplante Wiederverheiratung mit einer anderen Frau zum Scheitern bringen.

Für Februar bzw. März 2008 anberaumte Tagsatzungen mussten vertagt werden, weil der Bf. nicht den vollen Kostenbetrag für den DNA-Test erlegt hatte bzw. nicht zur Verhandlung kommen konnte; bei der im Juli angesetzten Tagsatzung fehlte er ohne Entschuldigung.

Am 25.9.2008 und am 27.10.2008 beschwerte sich der Bf. beim Gericht zweiter Instanz über die Dauer des Verfahrens. Er sei praktizierender Christ und würde gerne wieder heiraten, was ihm jedoch wegen der beharrlichen Weigerung des Amtsgerichts Zagreb, ein Teilurteil auf Ehescheidung zu erlassen, nicht möglich sei.

Am 31.10.2008 gab das Gericht zweiter Instanz der Beschwerde statt und stellte eine Verletzung des Rechts des Bf. auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist fest. Es sprach ihm Schadenersatz in der Höhe von 5.000 Kroatischen Kuna (im Folgenden: HRK) zu und wies das Amtsgericht Zagreb an, eine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten zu treffen.

Eine für Anfang April 2009 angesetzte Tagsatzung musste vertagt werden, nachdem der Bf. verhindert war und M. es verabsäumt hatte, das Gericht darüber in Kenntnis zu setzen, wann sie und K. zur Abnahme einer DNA-Probe erscheinen könnten.

Am 23.4.2009 sprach der Oberste Gerichtshof dem Bf. weitere HRK 3.000,- mit der Begründung zu, dieser habe wiederholt seinen Wunsch bezeugt, dass über seinen Antrag auf Scheidung der Ehe so schnell wie möglich abgesprochen werde, er selbst könne für die Länge des Verfahrens nicht verantwortlich gemacht werden.

Am 10.9.2009 wies der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde des Bf. wegen überlanger Verfahrensdauer als unbegründet ab, da seiner Angelegenheit bereits von den Gerichten Rechnung getragen worden wäre.

Mit Schreiben vom 1.12.2009 setzte der Bf. das Verhandlungsgericht darüber in Kenntnis, dass er die Vaterschaftsklage zurückziehe und ersuchte es um rasche Entscheidung. Am 14.1.2010 einigte er sich mit M. hinsichtlich des Kindesunterhalts und des Besuchsrechts. Am selben Tag erklärte das Amtsgericht Zagreb die beiden für geschieden. Das Urteil erlangte Rechtskraft.

Am 11.9.2010 verheiratete der Bf. sich erneut.

Rechtsausführungen

Der Bf. behauptet Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: *Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer*), Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*), Art. 12 EMRK (*Recht auf Eheschließung*) und von Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK

1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde

Laut der Regierung fehle dem Bf. der Opferstatus, da die Gerichte ausdrücklich eine Verletzung seines Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer festgestellt und ihm adäquaten Schadenersatz zugesprochen hätten.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs dauerte das Zivilverfahren bereits mehr als fünf Jahre und vier Monate. Für diesen Zeitraum wurde dem Bf. insgesamt Entschädigung in der Höhe von HRK 8.000,- gewährt. Dieser Betrag spiegelt jedoch nicht die Summe wider, die der GH für dieselbe Periode unter Art. 41 EMRK zugesprochen hätte. Abgesehen davon ist das Amtsgericht Zagreb der Anordnung des Gerichts zweiter Instanz auf fristgerechte Entscheidung nicht nachgekommen, sondern brauchte dafür mehr als ein Jahr. Unter diesen Umständen kann der zugesprochene Schadenersatz nicht als angemessen erachtet werden. Der Bf. ist daher nach wie vor Opfer iSv. Art. 34 EMRK.

Die Regierung bringt unter Berufung auf den Fall *Lazić/HR* vor, der Bf. habe es verabsäumt, den innerstaatlichen Instanzenzug auszuschöpfen, da er gegen die Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz vom 31.10.2008 keine Beschwerde gemäß § 28 Gerichtsverfahrensgesetz eingebracht hätte.

Das von der Regierung erwähnte Rechtsmittel wurde erst im Dezember 2009 – also nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs – eingeführt. Zuvor war gegen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs als zweite Instanz Beschwerde an den Verfassungsgerichts-

hof möglich. Der GH wird daher seine Entscheidung auf die alte Rechtslage stützen.

Es wurde bereits im Fall *Slaviček/HR* festgestellt, dass eine Beschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer an den Verfassungsgerichtshof ein effektives Rechtsmittel darstellt. Der GH hat andererseits betont, dass dem Bf. in Bezug auf den vom Verfassungsgerichtshof geprüften Zeitraum unverändert Opfereigenschaft zukommt. Es würde insofern die Verpflichtung gemäß Art. 35 Abs. 1 EMRK überspannen, würde er vom Bf. verlangen, dass dieser eine weitere Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Verfahrensdauer hätte einbringen sollen. Der Einwand der Regierung ist daher zurückzuweisen.

Die vorliegende Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig. Sie ist folglich für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

Der für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer heranzuziehende Zeitraum betrug fünf Jahre und acht Monate vor einer einzigen nationalen Instanz. Die Dauer dieses Verfahrens kann insofern nur unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt sein.

Im vorliegenden Fall ersuchte der Bf. das Amtsgericht Zagreb mehr als ein Mal um zügige Führung bzw. um baldige Beendigung des Verfahrens und beschwerte sich bei den übergeordneten Gerichten. Dass er unter anderem Befangenheitsanträge gegen den Verhandlungsrichter und die übrigen Richter des Amtsgerichts Zagreb stellte, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, war es doch nur legitim, dass er die vom nationalen Recht zur Verteidigung seiner Interessen zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe voll ausgeschöpft hat.

Hinsichtlich der Abwesenheit bei Verhandlungen hat es dem Bf. zufolge Probleme mit der Zustellung der Ladungen gegeben, was vom Obersten Gerichtshof akzeptiert wurde. Insgesamt fehlte er unentschuldigt bei lediglich drei Tagsatzungen, was die Verzögerungen im Ausmaß von über fünf Jahren nicht erklären kann. Zu der Zurückziehung der Vaterschaftsklage genügt die Feststellung, dass der Bf. das Verfahren vor dem Amtsgericht Zagreb wegen seiner Heiratspläne so schnell wie möglich abgeschlossen haben wollte. Im vorliegenden Fall war die Verfahrensdauer daher nicht mehr angemessen. **Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK** (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

Der Bf. beanstandet, dass die lange Unsicherheit darüber, ob er nun als biologischer Vater von K. anzusehen sei oder nicht, sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt hätte. Die mangelnde Sorgfalt der Gerichte während des Scheidungsverfahrens habe ihn vor die Wahl gestellt, entweder für einen ungewissen

Zeitraum verheiratet zu sein oder seine Vaterschaftsklage zurückzuziehen. Er habe den letzteren Weg gewählt, um endlich zu einer Entscheidung betreffend seinen Antrag auf Ehescheidung zu gelangen. Damit sei ihm jedoch die Möglichkeit genommen worden, seine rechtliche und biologische Beziehung zu K. zu klären.

Vorab ist festzustellen, dass – obwohl die Vaterschaftsklage letztlich auf die Auflösung bestehender Familienbande gerichtet war – die Feststellung der rechtlichen und biologischen Beziehung des Bf. zu seinem Kind zweifellos sein »Privatleben« iSv. Art. 8 EMRK berührte.

Allerdings hat dieser – anders als in anderen Fällen – seine Vaterschaftsklage nicht aufrechterhalten, sondern auf eine Anfechtung der Entscheidung des Amtsgerichts Zagreb vom 14.1.2010 verzichtet. Zwar hat der GH Verständnis für den Wunsch des Bf. auf schnellstmögliche Beendigung des Verfahrens, doch ist er der Auffassung, dass dieser mit Rücksicht auf die Bedeutung der rechtlichen und biologischen Beziehung zu seinem Kind die Vaterschaftsklage hätte aufrecht halten sollen.

Da der Bf. die Vaterschaftsklage zurückgezogen hat, muss dieser Beschwerdepunkt gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 EMRK **zurückgewiesen** werden (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 12 EMRK

Der Bf. behauptet, das lange Scheidungsverfahren habe sein »Recht auf Wiederverheiratung« beeinträchtigt.

Zwar kann ein »Recht auf Scheidung« nicht aus Art. 12 EMRK abgeleitet werden. Sieht die nationale Gesetzgebung jedoch eine Scheidung von Ehen vor, muss sie geschiedenen Personen ein Recht auf Wiederverheiratung ohne unangemessene Einschränkungen zusichern. Das Versäumnis der innerstaatlichen Behörden, Scheidungsverfahren innerhalb angemessener Frist abzuwickeln, vermag daher unter gewissen Umständen Fragen unter Art. 12 EMRK aufzuwerfen.

Es steht außer Frage, dass das kroatische Recht die Scheidung als eine der Formen der Auflösung der Ehe zulässt. Das einschlägige Familiengesetz sieht zudem ausdrücklich die Prinzipien der Monogamie (verheiratete Personen dürfen keine weitere Heirat eingehen) und der raschen Führung von Scheidungsverfahren vor.

Im vorliegenden Fall ersuchte der Bf. die innerstaatlichen Gerichte nach Zusammenlegung des Scheidungs- und Vaterschaftsverfahrens mehrere Male um Fällung eines Teilurteils betreffend seinen Antrag auf Ehescheidung. Es bestehen keinerlei Hinweise, dass eine derartige Lösung nicht hätte getroffen werden können. Das Amtsgericht Zagreb wies jedoch die relevanten Anträge des Bf. ohne Begründung ab bzw. ignorierte sie einfach.

Der Bf. hat die Gerichte wenigstens zwei Mal darüber informiert, dass er plane, sich wiederzuverheiraten, und er diesen Plan wegen des langen Scheidungsverfahrens nicht verwirklichen könne. Tatsächlich ist er kurze

Zeit nach Auflösung der Ehe eine neue Ehe eingegangen. Unter diesen besonderen Umständen wurde der Bf. in Bezug auf die Erledigung seines Scheidungsantrags für längere Zeit im Ungewissen gelassen, was eine unangemessene Einschränkung seines Rechts auf Eheschließung mit sich brachte. **Verletzung von Art. 12 EMRK** (6:1 Stimmen; *Sondervotum von Richter(in) Berro-Lefevre*).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK

Der Bf. beklagt sich im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK darüber, dass das Amtsgericht Zagreb der Anordnung des Gerichts zweiter Instanz auf Fällung eines Urteils nicht fristgerecht Folge geleistet habe.

Im vorliegenden Fall stellten sowohl das Gericht zweiter Instanz als auch der Oberste Gerichtshof eine Verletzung des Rechts auf eine angemessene Verfahrensdauer fest und sprachen dem Bf. dafür eine Entschädigung zu. Die Tatsache, dass diese nicht den Standards des GH entsprach, macht den nationalen Rechtsbehelf nicht von vornherein ineffektiv. Allerdings beinhaltet Art. 13 EMRK auch die Pflicht der zuständigen Behörden, für die Umsetzung des zur Verfügung gestellten Rechtsmittels Sorge zu tragen.

Da das Amtsgericht Zagreb es verabsäumt hat, das Scheidungsverfahren innerhalb der ihm gesetzten Frist abzuschließen, vermag der GH nicht darauf zu schließen, dass die vom innerstaatlichen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe hinsichtlich überlanger Verfahrensdauer im Fall des Bf. effektiv waren. Folglich ist eine **Verletzung von Art. 13 EMRK** festzustellen (einstimmig).

Diese Schlussfolgerung stellt die Effektivität von Rechtsbehelfen nach den §§ 27 und 28 Gerichtsverfahrensgesetz jedoch nicht in Frage, die von potentiellen Bf. vor Anrufung des GH in jedem Fall zu erschöpfen sind.

V. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 4.000,- für immateriellen Schaden (einstimmig).